

Software-Lizenzkaufvertrag

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Software-Lizenzkaufvertrags („Vertrag“) ist die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Software („Lizenzgegenstand“) vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer.
- (2) Der Lizenzgegenstand besteht aus dem Objektcode der Software und der Online-Dokumentation, die in Schriftform ausdrückbar ist.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- (4) Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von imos erforderlich. Alle Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch imos. Übernimmt imos für bestimmte Eigenschaften der Software eine Garantie, ist eine solche Garantie nur dann für imos verbindlich, wenn diese durch imos schriftlich erklärt worden ist. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (5) Alle Angebote von imos sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigungen von imos verbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich imos auch nach Annahme des Angebots durch den Lizenznehmer vor.
- (6) Der Lizenznehmer wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch imos zugänglich machen.

2. Einräumung von Rechten

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrags zu verwenden.
- (2) Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf die in der Auftragsbestätigung genannten Nutzungszwecke („Nutzungszweck“).
- (3) Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechnete Person.
- (4) Das Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstands.
- (5) Das Recht zur Dekompilierung des Lizenzgegenstands wird nur in anzumeldenden Ausnahmefällen unter der Bedingung des § 69e Abs.1 Nr.1 bis 3 UrhG und im Rahmen des §69e Abs.2 Nr.1 bis 3 UrhG gewährt.
- (6) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.
- (7) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

3. Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

- (1) Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Der Lizenznehmer erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument in Englisch oder Deutsch sowie eine Kopie des Benutzerhandbuchs des Lizenzgegenstands als elektronisches Dokument in Englisch oder Deutsch. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands den Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Lizenznehmer über
- (2) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend der Hardware-Anforderungen, die unter www.imos3d.com veröffentlicht sind, bereitzustellen.

- (3) Der Lizenzgegenstand wird vom Lizenznehmer installiert. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber schriftlich über die jeweiligen Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands zu informieren. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte.
- (4) Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Lizenznehmer, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat der Lizenzgeber das Recht, auf Kosten des Lizenznehmers sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich der Lizenzgeber das Eigentum vorbehalten hat, herauszuverlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Lizenznehmer zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des Lizenznehmers oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung wird der Lizenznehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers über die Rechte an dem Lizenzgegenstand verfügen.

4. Lizenzgebühren

- (1) Die Lizenzgebühren für die Einräumung der hierin gewährten Rechte ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Bei den Lizenzgebühren handelt es sich um eine Einmalzahlung.
- (2) Der Lizenzgeber wird die Lizenzgebühr entsprechend des in der Auftragsbestätigung enthaltenen Zahlungsplans in Rechnung stellen. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit der Lizenznehmer in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.
- (3) Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche in der Auftragsbestätigung genannten Beträge als Nettobeträge, d.h. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auf der Rechnung ausgewiesen wird.

5. Ansprüche bei Sachmängeln

- (1) Die vom Lizenzgeber überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- (2) Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Lizenzgeber das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach einer ergebnislos verstrichenen Frist zur Nachbesserung eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Work-Around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- (3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, Hard-Copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands einschließlich des Benutzerhandbuchs zu laufen. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.
- (5) Der Lizenznehmer untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an den Lizenzgeber ab und informiert ihn.
- (6) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Punkt 7.
- (7) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers u. wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Lizenzgebers tätig, sondern reicht der Lizenzgeber lediglich ein Fremderzeugnis an den Lizenznehmer durch, sind die Mängelansprüche des Lizenznehmers zunächst auf die Abtretung der

Mängelansprüche des Lizenzgebers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Lizenznehmer zu vertretender unsachgemäßer Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Lizenznehmer seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung des Lizenzgebers unberührt.

- (8) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Lizenznehmers entfallen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Lizenzgeber steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind.
- (9) Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Lizenzgeber bezahlt hat.

6. Ansprüche bei Rechtsmängeln

- (1) Die vom Lizenzgeber gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- (2) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Lizenzgeber alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- (3) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Lizenznehmer entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- (4) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.
- (5) Im Übrigen gilt Punkt 5 Abs.4, 6 und 9 entsprechend.

7. Haftung, Schadensersatz

- (1) Der Lizenzgeber haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):
 - (a) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - (b) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - (c) Der Lizenzgeber haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für den Lizenzgeber bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - (d) Der Lizenzgeber haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - (e) Der Lizenzgeber haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn der Lizenzgeber diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den Lizenzgeber zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- (2) Der Lizenzgeber haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (3) Ist ein Schaden auch vom Lizenznehmer verschuldet worden, muss er sich sein Verschulden anrechnen lassen.
- (4) Eine weitere Haftung des Lizenzgebers ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

8. Autodesk und andere Softwarelieferanten

- (1) Der Lizenzgeber nutzt Softwaretechnologie u.a. des Herstellers Autodesk, insbesondere eine CAD Engine mit Autodesk-Technologie. Sofern die CAD Engine mit Autodesk-Technologie nicht im Lieferumfang enthalten ist, übernimmt der Lizenznehmer die Pflicht, einen gültigen Lizenzvertrag für die aktuelle Autodesk AutoCAD-Version mit dem Hersteller abzuschließen.
- (2) Ist eine CAD Engine mit Autodesk-Technologie im Lieferumfang enthalten, gelten zusätzlich zu diesem Lizenzvertrag, die folgenden Bestimmungen in (a) bis (f):
 - (a) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung der Softwareanwendung für den internen Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen.
 - (b) Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung nicht verändern, zurückentwickeln, disassemblieren oder dekompileieren. Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software nicht kopieren, außer: (i) soweit dies erforderlich ist, um die Softwareanwendung von den Medien in den Speicher eines Computers zu lesen, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, sie auf einer einzelnen Maschine auszuführen (unabhängig davon, ob es sich um einen Einzelplatzrechner oder eine Workstation-Komponente eines Mehrplatzsystems handelt), oder (ii) um eine Archivierungskopie zu erstellen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass alle derartigen Kopien der Softwareanwendung dieselben Eigentumshinweise enthalten, die auf und in der Softwareanwendung erscheinen.
 - (c) Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung nicht installieren, auf sie zugreifen oder sie anderweitig kopieren oder nutzen, außer wie es in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet ist. Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung oder die in diesem Vertrag gewährten Rechte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder ganz noch teilweise an eine andere Person vertreiben, vermieten, verleihen, verleasen, verkaufen, unterlizenzieren oder anderweitig übertragen. Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung nicht über das Internet installieren oder darauf zugreifen oder die Installation oder den Zugriff darauf zulassen, insbesondere nicht in Verbindung mit einem Web-Hosting oder einem ähnlichen Dienst, oder die Softwareanwendung Dritten über das Internet auf dem Computersystem des Lizenznehmers oder anderweitig zur Verfügung stellen.

Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung zu keinem Zweck verändern, übersetzen, anpassen, arrangieren oder abgeleitete Werke davon erstellen. Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung aus keinem Grund außerhalb des Landes, in dem er sie erworben hat, verwenden oder exportieren. Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung nicht an eine andere natürliche oder juristische Person abtreten, verschenken oder übertragen. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, (a) die Softwareanwendung im Rahmen von Timesharing, Servicebüros, Abonnementdiensten oder zur Vermietung zu nutzen oder (b) das Eigentum an der Softwareanwendung an eine andere Person zu übertragen oder (c) die Ergebnisse von Benchmark-Tests, die mit der Softwareanwendung durchgeführt wurden, zu veröffentlichen. Der Lizenznehmer muss dem Lizenzgeber gestatten, seine Nutzung der Softwareanwendung im Rahmen eines Audits zu überprüfen und Autodesk über diese Nutzung zu berichten. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software-Anwendung vertrauliche Informationen vom Lizenzgeber und seiner Lieferanten sind, und der Lizenznehmer stimmt zu, dass er die Software-Anwendung unter keinen Umständen an Dritte weitergeben darf. Der Titel und das Eigentum an den geistigen Eigentumsrechten, die mit der Softwareanwendung und allen Kopien verbunden sind, verbleiben beim Lizenzgeber und seinen Zulieferern.
 - (d) Bei Beendigung des Lizenzvertrags für die Softwareanwendung muss der Lizenznehmer die Nutzung einstellen und alle Kopien der Softwareanwendung und der Dokumentation der Softwareanwendung zerstören oder an den Lizenzgeber zurückgeben.
 - (e) Der Lizenznehmer wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass Autodesk, Inc., Autodesk Asia Pte Ltd. und Autodesk Ireland Operations Limited (zusammen "Autodesk") Drittbegünstigte dieses Vertrages sind, soweit dieser Vertrag Bestimmungen enthält, die sich auf die Nutzung der Softwareanwendung durch den Lizenznehmer beziehen. Solche Bestimmungen werden ausdrücklich zu Gunsten von Autodesk getroffen und sind neben dem Lizenzgeber auch von Autodesk durchsetzbar.
 - (f) In keinem Fall haftet der Lizenzgeber oder seine Zulieferer in irgendeiner Weise für indirekte, besondere oder Folgeschäden jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Geschäftsgewinn oder Haftung oder Verletzung von Dritten, unabhängig davon, ob der Lizenzgeber oder seine Zulieferer auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden.

9. Datenschutz

- (1) Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Lizenznehmer wird insbesondere darauf achten, ob er für die Übermittlung von Daten die Einwilligung bei den betroffenen Personen einholen muss, und sie erforderlichenfalls einholen.

- (2) imos verarbeitet die personenbezogenen Daten, insbesondere Daten der berechtigten Nutzer sowie der im Rahmen der Auftragsplanung und Entsorgungsdurchführung verarbeiteten Daten als Auftragsverarbeiter i. S. d Art. 28 DSGVO.
- (3) Zur Verbesserung der Software können u.a. folgende Informationen bei der Nutzung unserer Software erfasst werden: Betriebssystem, imos Version, Protection Key ID, Häufigkeit imos Funktionsaufrufe.

10. Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtlich ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen und diesen nur soweit erforderlich Zugang zu den Geheimnissen verschaffen.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. (1) gilt nicht, soweit die Erlaubnisse und Ausnahmen der § 3 bzw. 5 GeschGehG eingreifen, sowie gegenüber solchen Personen, die gesetzlich oder aufgrund Gestattung der jeweils anderen Vertragspartei zur Kenntnisnahme befugt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie für Veröffentlichungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnungen von einer der Vertragsparteien verlangt werden können. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht bzw. nicht mehr solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dieses von der offenbarenden Vertragspartei zu vertreten ist. Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat die sich hierauf berufende Vertragspartei zu beweisen.
- (3) Die Pflichten zur Vertraulichkeit beschränken nicht das Recht von imos zur Nennung des Kunden als aktiver Nutzer (z.B. auf Webseiten, Messen, Präsentationen, etc.). Der Kunde stimmt der Verwendung seines Firmennamens und seiner Unternehmenskennzeichen (v.a. Marken) hiermit ausdrücklich zu.

11. Höhere Gewalt

Für den Fall, dass eine Partei die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Streik, Naturkatastrophen und Stromausfall) nicht erbringen kann, ist sie für die Dauer der Hinderung von ihren Leistungspflichten befreit. Ist imos eine wesentliche Vertragspflicht länger als fünf Werktagen aufgrund höherer Gewalt unmöglich, so hat der Kunde ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.
- (3) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Lizenzgebers als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Lizenznehmer ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Lizenznehmer bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
Dies gilt entsprechend bei etwaigen Lücken in diesem Vertrag.